Arbeitspapier 08 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Anfängliche Leistungshindernisse

Wirksamer Vertrag

§ 311a Abs. 1 hält den Vertrag auch dann aufrecht, wenn bereits bei seinem Abschluss ein Hindernis nach § 275 Abs. 1 bis 3 besteht. Die frühere Regel von der Nichtigkeit des Vertrags bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit ist aufgegeben. Die Gegenleistung beurteilt sich grundsätzlich nach § 326.

Haftung für die Kenntnislage

§ 311a Abs. 2 gewährt Schadensersatz statt der Leistung oder alternativ Aufwendungsersatz im Umfang des § 284. Die Haftung entfällt, wenn der Schuldner das Hindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis nicht zu vertreten hatte. Den Zeitpunkt der Entstehung des Hindernisses muss der Fallbearbeiter feststellen. Entscheidend ist nicht allein der Zeitpunkt seiner Entdeckung.

Schadensrechnung

Verglichen werden tatsächliche Lage und Lage bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Entgangener Gewinn ist nach § 252 unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen zu ermitteln. Kosten, die auch bei Durchführung angefallen wären, dürfen nicht doppelt neben einem bereits kostenbereinigten Gewinn angesetzt werden. Zu prüfen ist, ob sie tatsächlich zusätzlich zur Gewinnposition vergeblich geworden sind.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 284 · § 311a · § 326

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das ausgefallene Konzert

Ein persönlich verpflichteter Pianist ist bereits bei Vertragsschluss für den unverrückbaren Konzerttermin dauerhaft spielunfähig. Der Veranstalter muss 30.000 Euro Hallenmiete zahlen. Er beziffert den entgangenen Gewinn auf 200.000 Euro und fordert 230.000 Euro. Was ändert sich bei späterer Erkrankung?

Fall 2 Das signierte Poster

Ein Dieb verkauft das dem E gestohlene, individuell signierte Musikposter an P. P verkauft es weiter an C und verweigert jede Herausgabe. C hat noch nicht bezahlt. Kann C Lieferung verlangen?